

Einschreiben

**Anzeige an Schuldner
und Gläubiger betreffend
Anschlussklärung**

Im Pfändungsverfahren gegen den Schuldner

wird Ihnen hiermit angezeigt, dass

gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 SchKG die Anschlusspfändung verlangt hat.

Sie haben **innert 10 Tagen**, vom Empfang dieser Anzeige an gerechnet, beim Betreibungsamt schriftlich zu erklären, ob Sie diesen Anspruch bestreiten. Stillschweigen gilt als Anerkennung.

Ort und Datum

Betreibungsamt

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 111 Abs. 1 An der Pfändung können ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte des Schuldners;
2. die Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnis;
3. die mündigen Kinder und die Grosskinder des Schuldners für die Forderungen aus den Artikeln 334 und 334^{bis} des Zivilgesetzbuches;
4. der Pfründer des Schuldners für seine Ersatzforderung nach Artikel 529 des Obligationenrechts.

Abs. 2 Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses oder innert einem Jahr nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitberechnet. Anstelle der Kinder, Mündel und Verbeiständeten kann auch die Vormundschaftsbehörde die Anschlussklärung abgeben.

Abs. 5 Wird der Anspruch bestritten, so findet die Teilnahme nur mit dem Recht einer provisorischen Pfändung statt, und der Ansprecher muss innert 20 Tagen beim Gericht des Betreibungsortes klagen; nutzt er die Frist nicht, so fällt eine Teilnahme dahin. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.